

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung und Einziehung;  
Verlegte Teilstrecke der Landesstraße 845 (L 845),  
Anschluss West „Dinklager Ring“, Stadt Dinklage,  
Landkreis Vechta**

**Vfg. d. NLSiBV v. 19. 11. 2010  
— GB Osnabrück-31030-L845/K260 —**

## I.

1. Die im Landkreis Vechta, im westlichen Niedersachsen, von der Stadt Dinklage neu gebaute Entlastungsstraße „Dinklager Ring“ wird im westlichen Anschlussbereich einschließlich des neu gebauten Kreisverkehrs (KV) „Carumer Straße“, Kreisstraße 260 (K 260), mit Wirkung vom 1. 1. 2010 zur Landesstraße gewidmet und Bestandteil der L 845 (§ 6 NStzG).

Die neu zu widmende Strecke beginnt in km 3,000 (neu) = (alt) an der L 845 (alt) (Quakenbrücker Straße) im Nordwesten von Dinklage, führt um ca. 100 m nach Norden verschwenkt zum o. g. KV „Carumer Straße“ und weiter in südlicher Richtung zur erneuten Anbindung an die vorhandene L 845 in km 2,425 (neu) = (alt).

Die gesamte zur Landesstraße zu widmende Streckenlänge einschließlich des Radweges beträgt ca. 0,6 km, hinzu kommt der gesamte KV mit Radweg und Einmündungen, die in die Baulast des Landes Niedersachsen übergehen.

2. Die in der Stadt Dinklage, Landkreis Vechta, verlassene Teilstrecke der „Quakenbrücker Straße“ (L 845 [alt]) von km 3,000 (neu) = (alt) bis km 2,425 (neu) = (alt), mit einer Streckenlänge von 0,536 km, hat ihre Verkehrsbedeutung verloren und wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 eingezogen.

Die genannte Strecke wird zulasten der Stadt rekultiviert und in deren Eigentum übergehen.

Desgleichen eingezogen wird der 0,068 km lange Verbindungsast an der Einmündung der „Carumer Straße“ (K 260 [alt]) in km 2,546 (alt) = 2,507 (alt) der „Quakenbrücker Straße“ (L 845 [alt]).

Die Teilstrecke der verlassenen und zum größten Teil überbauten K 260 zwischen dem KV und der „Quakenbrücker Straße“ wird eingezogen.

Die nicht überbauten Bereiche werden rekultiviert und gehen in den Bestand der Stadt Dinklage über.

## II.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126

**Ankündigung der Einziehung einer Teilstrecke  
im Zuge der Landesstraße 293**

**Bek. d. NLSiBV v. 17. 1. 2011  
— GB Wolfenbüttel-34/31030-L 293 —**

## I.

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig, gelegene Teilstrecke im Zuge der Landes-

straße 293 von Abschnitt 50, Station 100, bis Abschnitt 65, Station 248, zum 1. 6. 2011 als öffentliche Straße einzuziehen.

**Begründung:**

Durch die Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfenbüttel vom 15. 1. 2007 — 3326 (WF)-30310 Fh BS — und der damit verbundenen Unterbrechung der derzeitigen Landesstraße wird der o. g. Streckenabschnitt keine Funktion im Straßennetz mehr ausüben.

## II.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStzG hiermit bekannt gegeben. Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehene Strecke liegt bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, 38304 Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, Zimmer 305, während der Dienststunden von 9.00 bis 15.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals  
und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen  
Cloppenburg und Vechta**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 2. 2011 — 62023/149, 36/10 —**

**Bezug:** Bek. v. 24. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1102)

Die Kartendarstellung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Fladderkanals und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta wird durch die neuen Kartendarstellungen (Anlagen 1 und 2) ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126

**Die Anlagen sind auf den Seiten 128—131 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(IAV-Ingenieurgesellschaft mbH, Gifhorn)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 1. 2011 — G/10/030 —**

Die Firma IAV-Ingenieurgesellschaft mbH, Nordhoffstraße 5, 38518 Gifhorn, hat mit Schreiben vom 30. 9. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Änderung der Motorenprüfstände beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Kraftstofflagers zur Versorgung der vorhandenen Motorenprüfstände. Das Lager hat ein Fassungsvermögen von 36 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126